

meln und am Ende der Woche, auf welche der Ausweis lautet, nach den verschiedenen Gewichtsaufbrüchen getrennt, der Gemeindebehörde zu Kontrollzwecken abzuführen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen für diese Kontrolle erläßt die politische Behörde erster Instanz oder die von ihr delegierte Gemeindebehörde.

§ 12.

Der politischen Behörde erster Instanz ist es anheimgestellt, behufs Regelung des Verbrauches in Klöstern, Humanitäts-, Erziehungs-, Wohltätigkeitsanstalten, gerichtlichen Gefängnissen, Strafanstalten und dergl., sowie in Betrieben, bei denen für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mit Mahlprodukten oder Brot beson-

dere Einrichtungen bestehen, abweichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 13.

Konsumenten, welche mit einer Ausweiskarte versehen sind, ist es verboten, in Gemeinden, wo Ausweiskarten nicht zur Einführung gelangt sind, Mahlprodukte oder Brot anzukaufen.

Strafbestimmungen.

§ 14.

Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl.

Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Uebertretung begangen wurde, mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten Kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 11. April 1915 in Kraft.

Toggenburg.

Mehls- und Brotskarte.

Formular.

Formular for flour and bread cards, including sections for 'Für die 1. Woche gültig', 'Für die 2. Woche gültig', and 'Als Mehl gelten alle Mahlprodukte aus Weizen, Roggen, Mais, Gerste und Hafer.' It contains various fields for flour and bread quantities and administrative information.

Tagesausweis.

Formular.

A. Tirol und Vorarlberg.

Tages-Ausweis

für den Bezug von 200 g Mehl oder ... g Brot

Giltig nur am:

1915

Nicht übertragbar. Verkauf nur gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes und nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Statthaltereit für Tirol und Vorarlberg

Gut aufbewahren! — Nachdruck verboten! Jeder Mißbrauch wird gestraft mit Geld bis zu 5000 K, Arrest bis zu 6 Monaten.

Als Mehl gelten alle Mahlprodukte aus Weizen, Roggen, Mais, Gerste und Hafer.

.. g Mehl oder .. g Brot

Landsturm-Musterungen

Die Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1873 bis einschließlich 1877 des politischen Bezirkes Bludenz findet am Freitag, den 16. und Samstag, den 17. April statt und beginnt jeden Tag um 8 Uhr früh, und zwar: am Freitag, den 16. April 1915 für die Musterungspflichtigen aus den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bludenz; am Samstag, den 17. April 1915 für die Musterungspflichtigen aus den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon.

Aus Stadt und Land.

Verwundetenzug.) Morgen nachts um 11 Uhr 45 Min. passiert in Innsbruck auf der Fahrt nach Bregenz ein Schlafwagenzug mit 221 Verwundeten.

(Todesfälle.) In Innsbruck starb Herr Franz Josef Huaf, Expedient der k. k. Staatsbahndirektion im Alter von 54 Jahren. — Allgemeine Teilnahme wendet sich der Familie des Steueramtskontrollors Hans Simeth in Kuffstein zu, Simeth starb nach einer Operation an einer Zahnfistel in Innsbruck. Er war zu Beginn

der Mobilisierung als Oberleutnant zum Korpskommando eingerückt, wo er in der Kavallerie in Verwendung stand. Simeth stand im 42. Lebensjahre und war nicht nur als Beamter des Steueramtes Kuffstein sehr geschätzt und beliebt, sondern auch in den Gesellschaftskreisen. Er war ein tüchtiger und verlässlicher Beamter. Der unerwartete plötzliche Tod hat in die Familie eine große Lücke gerissen. Er war Vater von zwei Kindern. — In Hall starben Josef Barbist, ledig, Tagelöhner im 40. Lebensjahre und im Zufluchtshaus die ledige Leopoldine Glener aus Linz im 20. Lebensjahre. — Aus Schwaz schreibt man uns: Die Leiche des 17jährigen Kellnerjungen Eugen Chittini, des Sohnes des kürzlich hier verstorbenen Kantineurs Chittini, wurde von Innsbruck hierher überführt und hier beerdigt. Der junge Burche verunglückte in einem Innsbrucker Hotel durch Unvorsichtigkeit im Fahrstuhl, dessen Benutzung ihm nicht erlaubt war. Nach erfolgloser Operation im Spital starb er. In Schwaz starben Herr Georg Riechl, k. k. Werkführer im Alter von 76 Jahren, Fräulein Viktoria Holzheu ehemalige Lehrerin in Womp, 83 Jahre alt, Maria Brand, Werkführers-Gattin, 70 Jahre alt und Klemens Dintner, Gutsbesitzer, 74 Jahre alt. — Am 4. April verschied

in Kuffstein der Hausbesitzer Michael Widschwenter im Alter von 39 Jahren, Aushilfsdiener beim Bezirksgerichte. Widschwenter war durch 22 Jahre Mitglied der hiesigen Feuermehr. — In Flaurling wurde der allgemein geachtete Peter Paul Köfler begraben. Er war langjähriger Kirchenpropst und Gemeinde-Vorsteher von Flaurling gewesen. — In Arco starb Frau Rosa Detassis geb. Thaler, Gattin des Gasthospächters „Castel Toblino“ August Detassis. — In Trient segnete Luise Garavaglia de Sorresina Gräfin Saracini-Belfort in ihrem Palais gegenüber der deutschen Kirche Via S. Marco in der Nacht auf den 2. April das Zeitliche.

Gerichtszeitung.

(Eine nächtliche Szene.) Franz Appollonio und Ferdinand Felicetti verließen am Abend des 4. Oktober mit einem gewissen Demattio eine Wirtshaus in Trient und gingen nach Oltrecastello. Auf dem Wege dorthin wurde Demattio von seinen Genossen angefallen, wobei Felicetti ihm aus einem Sack die darin eingewickelten 160 Mark in Gold und 70 Kronen entwendete. Appollonio war wegen Raubes und Felicetti wegen Diebstahles angeklagt. Das Kreisgericht in Trient verurteilte Appollonio zu zwei und Felicetti, der angab, das Gold in einen Bach geworfen zu haben, zu acht Monaten Kerker.